

Handlungsempfehlungen für die Wiedereröffnung der öffentlichen Bibliotheken in Bayern

Ab 11. Mai 2020 fallen Bibliotheken nicht mehr unter den „lockdown“. Sie müssen aber natürlich weiter die wichtigen Hygieneregeln zum Infektionsschutz einhalten und sowohl die Nutzer*innen wie auch die Beschäftigten schützen.

Grundlage ist die **Vierte bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)**

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/240/baymbi-2020-240.pdf>

Ergänzend und in Detailfragen dienen die Checklisten des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) sowie die Informationen zum Thema der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und des Sankt-Michaelsbunds

<https://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/coronavirus/wiedereroeffnungen.html>

<https://www.oebib.de/beitraege/linkliste-covid-19-und-bibliotheken/>

<https://www.st-michaelsbund.de/buechereien/corona-spezial.html>

Diese Handlungsempfehlungen sollen den Bibliotheken im Freistaat Bayern und ihren Trägern helfen, die Häuser auf eine behutsame **Öffnung unter Beachtung der bestehenden Hygieneauflagen, Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen¹** vorzubereiten:

1. Die Wiedereröffnung von Bibliotheken im Freistaat Bayern muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Öffnen Sie die Bibliothek nur, wenn Sie die Auflagen einhalten können.

Die Gesundheit der Bibliotheksmitarbeiter*innen und der -benutzer*innen hat Vorrang!

Ansonsten können Sie auch einen Übergangsservice (Abhol- und Lieferservice, Postservice) in Erwägung ziehen.

¹ BayMBl. 2020 Nr. 240 vom 05.05.2020, Teil 1, § 1: Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung
(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt ...

Teil 5, § 12: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

(2) Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.

3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht.

4. Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Es sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter unbedingt zu beachten. Das Personal sollte nach Möglichkeit vor Wiederöffnung entsprechend geschult werden. Jede Bibliothek sollte für ihre Standorte ein Schutzkonzept entwickeln, mit dem Träger absprechen und dokumentieren.

2. Den Bibliotheken bzw. den Trägern / Kommunen ist freigestellt, ob sie bereits **zum 11. Mai 2020** oder aufgrund örtlicher, personeller oder wirtschaftlicher Gegebenheiten zu einem späteren Zeitpunkt ihren Betrieb wieder aufnehmen. Treffen Sie lokal abgestimmte Regelungen hinsichtlich sensibler Bereiche und entwickeln Sie Pläne zum sukzessiven „Hochfahren“ auf Normalbetrieb (Überlegungen, welche Bereiche zuerst geöffnet werden können, welche später). Sinnvoll kann die Öffnung von Teilbereichen sein. Lesebereiche und integrierte, abgeschlossene Aufenthaltsräume sowie Lernbereiche sollten vorerst geschlossen bleiben, Zeitungen und Zeitschriften nicht zum Lesen in der Bibliothek zugänglich gemacht werden. Treffen Sie auch Regelungen für Garderobe und Kopierer.

Überlegen Sie zudem ein praktikables Verfahren hinsichtlich Nicht-Buch-Medien sowie der Öffnung der Kinderbibliothek.

3. Die Besuchermenge ist im Verhältnis zur **für Besucher*innen zugänglichen Bibliotheksfläche zu begrenzen** (1 Person / 20 qm für Besucher*innen zugängliche Fläche).

Dies kann z.B. über Körbe gesteuert werden. Die Aufenthaltszeit der Besucher*innen sollte zeitlich begrenzt werden. Möglich ist auch eine Steuerung durch telefonische Terminvergabe. Die Mitarbeiter*innen sind bei der Angabe 1 Besucher*in / 20 qm nicht zu berücksichtigen.

4. Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Besucher*innen und Personal vorgegeben. Besucher*innen und Mitarbeiter*innen mit Anzeichen einer offensichtlichen Erkrankung mit COVID-19-Symptomen bzw. Erkältung oder ohne Mund-Nasen-Bedeckung wird der Zutritt mit Verweis auf das Hausrecht verwehrt.

Bei einem erwiesenen Infektionsfall im Umfeld der Bibliothek ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu kontaktieren.

5. Die Einrichtung spezieller Zeitfenster für Risikogruppen kann geprüft werden.

6. Eine gut sichtbare Beschilderung am Bibliothekseingang mit den gültigen Regeln und Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Nicht ins Gesicht fassen, Abstand halten etc.) wird dringend empfohlen. Eine Vorabinformation ist auch via E-Mail, Social Media und die lokale Presse möglich.

7. Ein- und Ausgangsbereiche sollten nach Möglichkeit getrennt und ggf. Rundgänge eingerichtet werden (Einbahnstraßensystem durch Absperrungen, Klebebänder); sind kleine bauliche Veränderungen nötig?

8. Im öffentlichen Bereich soll keine Desinfektion stattfinden. Eine Reinigung von Händen oder Flächen ist ausreichend. Es ist sicherzustellen, dass Seife sowie Einmal-Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sind.

9. Durch eine Begrenzung der Besucherzahl muss gewährleistet werden, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ausnahmen stellen lediglich Familien dar, deren Mitglieder ohnehin in einem Haushalt leben².

In allen Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen vorzusehen (u. a. Ein- und Ausgang, Theke, Selbstverbucher, OPAC, Sanitäranlagen) und es muss eine entsprechende Besucherführung gewährleistet sein.

Auch bei Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen den Kunden sollten sich nicht mehr als zehn Personen im Wartebereich aufhalten.

10. Die Nutzung von OPACs ist (in begrenzter Anzahl) sinnvoll, um die Mitarbeiter*innen zu entlasten. Die Tastaturen sollten regelmäßig gereinigt werden. Alternativ können die OPACs gesperrt und die Leser*innen zur Nutzung des Online-Katalogs zuhause aufgefordert werden. WLAN kann sinnvoll sein, damit die Benutzer*innen auf dem Smartphone den WebOPAC nutzen können. PCs für die Recherche im Internet sollten noch nicht zur Verfügung stehen.

11. Der Aufenthalt in der Bibliothek ist vorerst auf die Auswahl und das Ausleihen bzw. die Rückgabe von Medien zu beschränken (so kurz, wie möglich). Wenn machbar, sollte eine telefonische oder digitale Vorbestellung und Auskunft erfolgen, um den Kontakt zu minimieren (Ausleihe geht vor Service, Selbstbedienung hat Priorität). Kontaktlose Benutzeranmeldung und Verlängerung der Benutzungsausweise ggfs. nur online.

12. Entsprechend der Besucherfrequenz sind Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden, z.B. Körbe, Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. mehrmals täglich zu reinigen, am besten die Türen offen halten, so dass keine Türklinken verwendet werden. Auch hier kommunizieren, dass Knöpfe, Türklinken und Türöffner möglichst mit dem Ellenbogen gedrückt werden sollten und alles regelmäßig gereinigt wird. Ergänzend sind regelmäßig die Räume zu lüften und die Sanitär- und viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig zu reinigen.

13. In den Kassen-, Ausleih- und Beratungsbereichen ist für einen ausreichenden Spuckschutz (Acrylglasabschirmungen, Plexiglas) Sorge zu tragen. Wo das nicht möglich ist, muss der genannte Sicherheitstand von 1,5 m abgegrenzt werden. Die Mitarbeitenden verwenden generell Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen.

14. Rückgabe von Medien

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass nicht alle Medien auf einmal zurückgegeben werden, ggf. Verlängerungen und Ausweitung der Leihfrist.

Wenn möglich, Medien über Rückgabeklappe, automatische Rückverbuchung oder Schleusenbereich, Bücherwägen zurückgeben lassen (kontaktfrei).

² BayMBl. 2020 Nr. 240 vom 05.05.2020, Teil 2, § 2: Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfasst.

Auf das Tragen von Einmal-Handschuhen kann verzichtet werden.

Hinsichtlich einer möglichen Quarantäne von Medien gibt es unterschiedliche Empfehlungen, die Sie den einschlägigen Quellen entnehmen können.

Folierte Medien können zusätzlich mit Seifenlauge oder Desinfektionsmittel abgewischt werden.

Um sich vor Virusübertragungen über kontaminierte Oberflächen zu schützen, ist es in jedem Fall wichtig, die allgemeinen Regeln der Alltagshygiene wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht zu beachten.

15. Zahlungsvorgänge

sollten möglichst kontaktlos erfolgen.

16. Kinder

sollten die Bibliothek erst ab 12 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten, um sicherzustellen, dass diese die Regeln verstehen und einhalten.

17. Information und Organisation der Mitarbeiter*innen

Umfassende Mitarbeiterinformation und – organisation in allen Bereichen auslegen; eventuell ist ein Wachdienst einzubeziehen.

18. Veranstaltungen

in der Bibliothek inklusive Besuchen von Schulklassen und KiTa-Gruppen dürfen bis auf weiteres nicht durchgeführt werden; es sind digitale Formate empfehlenswert³.

19. Fernleihe

Prüfung der Wiederaufnahme von gebender und nehmender Fernleihe.

20. Kein Gastronomiebetrieb.

21. Wenn eine Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte sie möglichst mit hohem Außenluftanteil versehen werden.

22. Nach längerer Schließung ist damit zu rechnen, dass auch die Trinkwasserversorgung stagnierte. Auf das Merkblatt des LGL

(https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/aufrechterhaltung_tw_hygiene_corona_lang.pdf) wird hingewiesen.

23. Die Belange des Arbeitsschutzes (z.B. Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung) sind mit dem Betriebsmediziner abzusprechen.

³ BayMBl. 2020 Nr. 240 vom 05.05.2020, Teil 3, § 5: Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot:

¹Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen landesweit untersagt. ²Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Weitere Quellen:

Vierte bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/240/baymb/2020-240.pdf>

§ 19

Bibliotheken, Archive

In öffentlichen Bibliotheken einschließlich Leih- und Hochschulbibliotheken sowie staatlichen Archiven darf nicht mehr als ein Besucher je 20 m² zugänglicher Bibliotheks- oder Archivfläche zugelassen werden.